

§ 10 Sauberhalten der Märkte

- (1) Der Platz des Marktes darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber/Standinhaberinnen sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Abfälle in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte getrennt nach Wertstoffarten zu sortieren und einzufüllen bzw. mit zu nehmen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes dem/der Beauftragten der Stadt Erlangen gereinigt zu übergeben,
 4. Verpackungsmaterial vom Platz des Marktes zu entfernen.

II. Abschnitt Märkte

§ 11 Wochenmarkt

Der Wochenmarkt (im Sinne des § 67 GewO) findet auf dem Marktplatz und am westlichen Rand des Schloßplatzes statt. Der Wochenmarkt wird von Montag bis Samstag veranstaltet.

Die Öffnungszeiten wird unterschieden in eine Kernzeit mit Anwesenheitspflicht und Verkaufszeit täglich von 9:00 bis 14:00 Uhr und eine Rahmenverkaufszeit täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr.

§ 12 Lichtmess- und Augustmarkt

(1) Die beiden Märkte sind Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 und Abs. 3 GewO und finden auf dem Schlossplatz sowie in Teilen am Marktplatz statt.

(2) Der Lichtmessmarkt wird vom Donnerstag an/vor Lichtmess (2.2.) bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr

Samstag von 9:00 bis 17:00 Uhr

Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr

(3) Der Augustmarkt wird vom dritten Donnerstag im August bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:30 Uhr

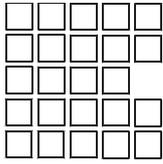
Samstag von 9:00 bis 20:00 Uhr

Sonntag von 11:00 bis 20:00 Uhr

(4) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie für den Lichtmessmarkt und den Augustmarkt.

§ 13 Weihnachts- und Christbaummarkt

(1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet im mittleren Teil des Schloßplatzes statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt am Montag vor dem 1. Advent und endet mit dem Ablauf des 24. Dezember.



Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag von 10:00 bis 21:00 Uhr

Freitag und Samstag von 10:00 bis 21:30 Uhr

Sonntag von 11:00 bis 21:00 Uhr

24.12. von 10:00 bis 14:00 Uhr oder, sofern der 24.12 auf einen Sonntag fällt, von 11:00 bis 14:00 Uhr

(2) Der Christbaummarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet auf einer nördlichen und südlichen Teilfläche des Schloßplatzes und auf einer nördlichen Teilfläche des Marktplatzes statt.

Der Christbaummarkt wird vom Freitag vor dem 2. Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Christbaummarkt bereits am 23.12..

Die Öffnungszeiten sind:

werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr

sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr

24.12. von 9:00 bis 12:00 Uhr

(3) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

Bei Ausfall, teilweisem Ausfall oder Einschränkungen des Marktbetriebes durch Unwetter, kurzfristige Baumaßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse bestehen keine Schadensersatzansprüche der zu den Märkten zugelassenen Händlerinnen und Händler gegenüber der Stadt Erlangen.

§ 15 Ausnahmen

Von den Ge- und Verboten dieser Satzung kann die Stadt Erlangen im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Richtlinie oder Einzelanordnung über

1. den Zutritt zu den Märkten nach § 3
2. das Angebot und den Verkauf von Kriegsspielzeug nach § 4
3. den Verkauf nach § 6 Abs. 1
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 4
5. den Auf-, Abbau und Betrieb nach § 7
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis Abs. 5
7. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 7
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 8
9. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2